

# **Schutz- und Hygienekonzept für die Vierfachsporthalle beim Gymnasium Beilngries**

**(Stand: 28.09.2020)**

Das Schutz- und Hygienekonzept für die Vierfachsporthalle beim Gymnasium Beilngries wurde nach Maßgabe des „Rahmenhygienekonzept Sport“ der Bayerischen Staatsregierung vom 10.07.2020 und der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22.09.2020 erstellt.

Folgendes Schutz- und Hygienekonzept gilt für den Betrieb ab 1. Oktober 2020:

## **1. Organisatorisches**

- Die Vereine erstellen zusätzlich ein eigenes standort- und sportartenspezifisches Schutz- und Hygienekonzept und sind für die Einhaltung ihres Konzeptes selbst verantwortlich.
- Das Konzept ist dem Landkreis Eichstätt vorzulegen. Ohne dieses ist eine Hallenbelegung nicht gestattet.
- Die Vereine informieren die Trainer, Übungsleiter und Sporttreibenden über das nachgenannte Schutz- und Hygienekonzept des Landkreises Eichstätt.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- Vom Zutritt zur Sporthalle generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:
  - Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor dem Kurs/Training in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten),
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Sollten Nutzer dieser Sportstätte während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sportanlage zu verlassen.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen im Hallenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist einzuhalten. Ausgenommen sind hier Kontaktsportarten, z. B. Fußball u. ä. Die Nichteinhaltung des Mindestabstands ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Haushalts).
- Die Nutzer der Sportstätte haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei Ausübung der sportlichen Aktivität. Ansammlungen beim Zutritt zu oder Verlassen der Sportanlage sind zu vermeiden.
- Zur Einhaltung der zwingend erforderlichen gründlichen Handhygiene stehen an den jeweiligen Waschbecken ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Es sind zwei Behindertentoiletten geöffnet. Diese befinden sich in der ersten und vierten

Halle. Die Toilettenanlagen werden für **max. 1 Person** freigegeben, damit der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann.

- Duschen und Umkleidekabinen bleiben geschlossen. Die Sporttreibenden sollten sich daher zu Hause umziehen und duschen.
- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen (Fläche einer Einzelhalle: 405 m<sup>2</sup>). Die Zahl der gleichzeitig in der Halle anwesenden Personen darf nicht höher als eine Person je 10 m<sup>2</sup> Fläche sein. Dies bedeutet bei 405 m<sup>2</sup> Fläche einer Einzelhalle eine **Höchstpersonenzahl von 40**, die sich gleichzeitig in der Halle aufhalten dürfen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Trainern, Übungsleitern und Sporttreibenden zu ermöglichen, haben die Vereine die Kontaktdatenerfassung der Hallennutzer in eigener Verantwortung gemäß Ziffer 4.a) des eingangs erwähnten „Rahmenhygienekonzept Sport“ der Bayerischen Staatsregierung sicherzustellen.
- Im gesamten Sporthallenbereich ist auf die Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln zu achten. Da gleichwohl eine lückenlose Überwachung nicht möglich ist, kommt es hierbei in besonders hohem Maße auch auf die **Eigenverantwortlichkeit der Hallennutzer** an.
- Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht und diese der Turnhalle verwiesen.

### 3. Reinigungskonzept

- Die tägliche Grundreinigung erfolgt durch die im Schulbereich beauftragte Reinigungsfirma. Zudem werden sämtliche Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe usw.) regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Die Reinigungs- und Desinfektionszyklen während des Betriebes sind den aktuellen Hygieneregeln angepasst.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten bzw. eigenen Sportmaterialien müssen die Vereine deren Desinfektion selbst gewährleisten.

### 4. Lüftungskonzept

Die Lüftungsanlage der Sporthalle inkl. Sanitärbereich wird mit einem betriebstechnisch höchstmöglichen Frischluftanteil gefahren. Um einen ausreichenden Frischluftaustausch in der Vierfachsporthalle gewährleisten und Ansammlungen beim Belegungswechsel möglichst vermeiden zu können, wird der Belegungsplan mit **Pausenzeiten (20 Minuten)** angepasst.

- Die Trainings-/Übungsleiter haben die Lüftungsanlage wie folgt zu bedienen:
  - Nach spätestens **120 Minuten Sportbetrieb** ist die Lüftungsanlage – sollte sie außer Betrieb sein – für mindestens **30 Minuten** im Modus „Sportbetrieb“ einzuschalten.

- Beim **Sparten-/Vereinswechsel** laut Belegungsplan ist die Lüftungsanlage – sollte sie außer Betrieb sein – **10 Minuten** vor dem eigenen Belegungsende im Modus „Sportbetrieb“ einzuschalten.
- Beim eigenen Belegungsbeginn kann der Trainer/Übungsleiter in eigenem Ermessen entscheiden, ob die Lüftungsanlage weiterhin im Modus „Sportbetrieb“ eingeschaltet bleiben soll (Folgenutzer) oder eingeschaltet wird (erster Nutzer des Tages).
- Sollte die Lüftungsanlage während der gesamten Belegungszeit ohnehin im Modus „Sportbetrieb“ eingeschaltet sein, entfallen die ersten beiden Lüftungsaufgaben.
- Der letzte Hallennutzer des Tages hat die Lüftungsanlage zuverlässig **auszuschalten**.

## 5. Kenntnisnahme und Veröffentlichung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird am Eingang der Vierfachsporthalle veröffentlicht. Weiterhin erhält jeder Nutzerverein das Konzept per E-Mail mit der Bitte um Kommunikation an die Vereinsmitglieder, Einhaltung und Überwachung.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für die Vierfachsporthalle beim Gymnasium Beilngries auf Grundlage des „Rahmenhygienekonzept Sport“ der Bayerischen Staatsregierung vom 10.07.2020 tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Eichstätt, den 28.09.2020

Landkreis Eichstätt

  
Alexander Anetsberger  
Landrat